

Datenschutz-Newsletter 2024 / II

Telefon: 09221 / 900 - 0
Telefax: 09221 / 900 - 111
Kontakt: info@frtconsult.de
Adresse: Kurt-Schumacher-Str. 23
95326 Kulmbach

Aktuelles rund um den Datenschutz

Neues vom Europäischen Datenschutzbeauftragten und Europäischen Datenschutzausschuss

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB), zuständig für die Überwachung der EU-Organe, hat am 25. März 2024 bekannt gegeben, dass die EU-Kommission bei der Nutzung von Microsoft 365 gegen Datenschutzgrundsätze verstößt.

Im Wesentlichen ging es dabei um folgende Punkte:

- Für die Übermittlung in Drittländer könne kein gleichwertiges Datenschutzniveau sichergestellt werden.
- Es mangle an Transparenz und Zweckbindung, da nicht ausreichend festgelegt sei, welche Daten zu welchen Zwecken verarbeitet würden.
- Microsoft könne auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen nicht ausschließen, dass Daten ohne Weisung herausgegeben werden müssten.

Die EU-Kommission wurde daher aufgefordert, bis zum 09. Dezember 2024 alle Datenströme, die sich aus der Nutzung von Microsoft 365 ergeben, auszusetzen.

Fazit: Auch wenn die Feststellungen des EDSB keine unmittelbaren Auswirkungen auf Unternehmen haben, sollten sie dennoch bei der Nutzung von Microsoft 365 berücksichtigt werden.

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat eine Stellungnahme zur Rechtswirksamkeit von Einwilligungen im Rahmen von „Pur-Abos“ unter der DSGVO veröffentlicht. Darin ist der EDSA der Meinung, dass bei großen Online-Plattformen die Einwilligung unwirksam ist, wenn der Nutzer „nur“ die Wahl zwischen einer kostenpflichtigen und einer „kostenlosen“ Option im Zusammenhang mit Tracking zu Werbezwecken hat. Dabei unterstellt der Ausschuss, dass große Online-Plattformen über eine große Marktmacht verfügen. Die Marktmacht solcher Plattformen beurteilt der EDSA als Beweis für fehlende Freiwilligkeit. Zur Begründung verweist er auf das EuGH-Urteil vom 04. Juli 2023 – C-252/21. Dort hat der EuGH entschieden, dass die Marktmacht sozialer Plattformen ein Aspekt ist, der bei dieser Frage zu berücksichtigen ist.

Achtung: Jeder Plattformbetreiber muss selbst prüfen, ob er sich für groß genug hält.

AI-Act

Am 21. Mai 2024 beschlossen die Mitgliedstaaten der EU den sogenannten „AI-Act“ (KI-Gesetz). Er ist der erste dieser Art und setzt einen globalen Standard für die KI-Regulierung. Das neue Gesetz kategorisiert verschiedene Arten von künstlicher Intelligenz je nach Risiko. Der AI-Act folgt dabei grundlegend einem risikobasierten Ansatz,

das heißt, je höher das Risiko ist, der Gesellschaft Schaden zuzufügen, umso strenger sind die Vorschriften.

KI-Systeme mit Social Scoring (System, bei dem Menschen basierend auf ihrem Verhalten, ihren Handlungen und ihren Interaktionen Bewertungen erhalten) werden zum Beispiel als unannehmbar eingestuft. Das Gesetz legt dazu unter anderem Regeln fest für die Verwendung biometrischer Daten durch KI-Systeme. Der AI-Act soll die Wahrung der Grundrechte von EU-Bürgern garantieren, aber Investitionen und Innovationen im Gebiet der künstlichen Intelligenz in Europa fördern.

Daneben sollen die Entwicklung und Einführung von sicheren und vertrauenswürdigen KI-Systemen im EU-Binnenmarkt reguliert werden.

Das Gesetz sieht eine größere Transparenz bei der Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen mit hohem Risiko vor. Zum Beispiel müssen KI-Systeme mit hohem Risiko in einer EU-Datenbank für KI-Systeme mit hohem Risiko registriert werden.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Rates wird der Rechtsakt im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt zwanzig Tage nach dieser Veröffentlichung in Kraft. Die neue Verordnung entfaltet dann zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten ihre Anwendbarkeit.

Speicherung des Fingerabdrucks rechtmäßig

Auf Grundlage einer europäischen Verordnung müssen bei Ausstellung eines Personalausweises die Fingerabdrücke gespeichert werden. Ein Bürger wehrte sich dagegen und schaltete das

Verwaltungsgericht ein, das sich an den EUGH wendete.

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens hatte der EuGH nun entschieden, dass die Speicherung des Fingerabdrucks auf dem Personalausweis mit den Regelungen der DSGVO und Charta der Grundrechte vereinbar sei.

Zwar seien das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens und der Schutz personenbezogener Daten eingeschränkt. Diese Eingriffe seien jedoch gerechtfertigt, da dies die Herstellung gefälschter Personalausweise und Identitätsdiebstahl bekämpfe. Zudem würden damit Kriminalität und Terrorismus bekämpft; eine zuverlässige Identifizierung ermögliche es EU-Bürgern, ihr Recht auf Freizügigkeit in der EU leichter auszuüben.

Aufgrund eines formalen Fehlers ist die Verordnung zwar ungültig, aber befristet weiter wirksam. Sie muss bis Ende 2026 neu erlassen werden. Wir werden darüber berichten.

Stand: 24. Juni 2024

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Thomas Hesz, RA/StB; Marcel Peetz (M.Acc.), WP/StB/FBISTR; Maria Gayer, RAin; Stefan Gräbe
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)

Telefon: 09221 / 900 - 0

edsb@firtconsult.de www.firtpartner.de